



Vereinfachte Stundungsanträge: Verlängerung bis 30. Juni 2021

Die Finanzministerien der Länder haben sich darauf geeinigt, die Möglichkeiten vereinfachter Stundungsanträge für die von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen bis 30. Juni zu verlängern. Die Steuern können im vereinfachten Verfahren längstens bis zum 30. September 2021 gestundet werden.

Die Auswirkungen der Pandemie auf die Betriebe halten an. Stundungen oder Herabsetzungen von Vorauszahlungen können den Unternehmen rasch und unkompliziert Liquidität verschaffen. Dank der Vereinfachung müssen bei Anträgen auf Stundung von **Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer** keine strengen Voraussetzungen für Nachweise erfüllt werden. Ursprünglich sollte die Erleichterung am 31. März auslaufen, wie das Finanzministerium Baden-Württemberg informiert.

Seit dem Frühjahr 2020 können Betriebe, die von der Pandemie betroffen sind, in einem vereinfachten Verfahren Stundungen oder Herabsetzungen von Vorauszahlungen beantragen, ohne dass darauf Zinsen oder Säumniszuschläge erhoben werden. Auch Vollstreckungsmaßnahmen sind ausgesetzt.

Kontakt
Annette Pollex
Tel.: 030 / 86 00 04-48
pollex@fg-bau.de